

Verordnung

betreffend den Milchbezug auf Grund der Milchkarten.

In Ergänzung der hieramtlichen Verordnung vom 13. Mai 1916, B. 3. 442 ex 1916, betreffend die Einführung von Milchkarten für Kinder unter zwei Jahren, wird angeordnet, daß von nun an die **Inhaber von Betrieben**, in welchen Milch im Kleinhandel gewerbsmäßig abgegeben wird, die erfolgte Sicherstellung der Milchmenge, welche auf Grund von Milchkarten abzugeben ist, **durch Eintragung ihres Namens oder der Firma- bezeichnung, sowie der Geschäftsadresse und Ausdruck des Geschäftsstempels an der hiezu vorgesehenen Stelle der Milchkarte zu bestätigen haben.**

Die übrigen Bestimmungen der bezogenen Verordnung bleiben unverändert in Wirksamkeit.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des § 10 der Ministerialverordnung vom 26. November 1915, R.-G.-Bl. Nr. 345, mit Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht nach den bestehenden Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz
am 27. Juli 1916.